



Statuten Segelclub Rietli Goldach

Art.1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Segelclub Rietli Goldach (SCR) besteht seit 1944 ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Artikel 60 ff ZGB und mit Sitz in Goldach.
- 1.2 Der SCR ist Mitglied des nationalen Verbandes Swiss Sailing.
- 1.3 Der SCR fördert den Segelsport in allen von Swiss Sailing vertretenen Formen.
- 1.4 Der SCR vertritt die von Swiss Sailing vorgegebenen Grundsätze betreffend Werte und Ethik im Sport (Beilage 1).
- 1.5 Der SCR setzt sich für den Schutz der Natur ein.
- 1.6 Der Stander ist ein Wimpel mit dem Verhältnis von Höhe zu Länge 3:5. Durch Dreiteilen der Stockseite und Verbinden mit der Spitze entstehen drei Felder, wobei das obere blau, das mittlere weiss und das untere grün ist. Im weissen Feld steht die Abkürzung SCR in schwarzer Farbe.

Art. 2 Mitglieder

- 2.1 Der SCR besteht aus Ehren-, 50er-, Aktiv-, Ehepaar- oder Lebenspartner-, Junioren- und Passivmitgliedern.
- 2.2 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.
- 2.3 50er-Mitglieder sind Aktiv-, Ehepaar- oder Lebenspartnermitglieder, die 50 Jahre oder länger dem SCR angehören.
- 2.4 Aktivmitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen. Sie besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht und sind berechtigt, vereinseigene Boote zu führen.
- 2.5 Ehepaar- oder Lebenspartnermitglieder sind Ehepartner/in oder Lebenspartner/in von Aktivmitgliedern. Sie besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht und sind berechtigt, vereinseigene Boote zu führen.
- 2.6 Junioren sind Jugendliche bis zum erfüllten 20. Altersjahr. Sie sind über die Juniorengruppe dem SCR angeschlossen. Sie besitzen ab dem 16. Altersjahr das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht und sind berechtigt, vereinseigene Boote zu führen.
- 2.7 Passivmitglieder sind Freunde des SCR. Sie unterstützen den SCR durch regelmässige Beiträge. Sie sind nicht berechtigt, vereinseigene Boote zu führen und besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- 2.8 Alle stimmberechtigten Mitglieder sind entsprechend den Vorgaben von Swiss Sailing wettfahrtsberechtigt.

Art. 3 Mitgliedschaft (Ein-, Aus- und Übertritte)

- 3.1. Aufnahme gesuche als Aktivmitglied oder als Ehepaar- oder Lebenspartnermitglied sowie Übertrittsgesuche von der einen zur anderen Mitgliedschaft sind schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.
- 3.2 Der Vorstand erteilt die provisorische Mitgliedschaft und informiert die Mitglieder darüber, indem er das Aufnahme gesuch am Anschlagbrett im Clubhaus für zwei Monate aushängt.
- 3.3 *Die definitive Aufnahme erfolgt frühestens zwei Monate nach Beginn des Aushangs an der nächstfolgenden Generalversammlung.*
- 3.4 Die definitive Aufnahme muss durch zwei SCR-Patinnen oder -Paten empfohlen werden.
- 3.5 Beim Übertritt von Juniorinnen und Junioren in die Aktivmitgliedschaft steht die/der Juniorenobfrau/ -obmann Pate.
- 3.6 Das Neumitglied muss bei der definitiven Aufnahme anwesend sein.
- 3.7 Um Passivmitglied zu werden, genügt eine Anmeldung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten. Der Vorstand entscheidet über das Gesuch.
- 3.8 Eine Unterbrechung der Mitgliedschaft kann auf schriftliches Ersuchen durch den Vorstand geregelt werden.
- 3.9 Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung ist zuhänden des Vorstands bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen.
- 3.10 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.

Dem auszuschliessenden Mitglied ist vor dem Antrag rechtliches Gehör zu gewähren. Seine Stellungnahme ist der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.11 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das SCR-Vermögen keinen Anspruch.

Art. 4 Die Organe des Clubs

- Generalversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfungskommission
- Funktionen und Kommissionen

4.1 Die Generalversammlung

- 4.1.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SCR

Die ordentliche Generalversammlung findet in den Monaten Januar oder Februar statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand, die Rechnungsprüfungskommission oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

- 4.1.2 Die Generalversammlung ist zuständig für
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Rechnungsprüfungskommission
 - Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
 - Genehmigung der Jahresberichte

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Eintritts- und Übertrittsgebühren sowie der ordentlichen und ausserordentlichen Jahresbeiträge
- Beschluss über die Pflicht, zusätzliche Anteilsscheine zu übernehmen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrungen
- Beschluss über Änderungen der Statuten und der Reglemente
- Beschluss über Anträge des Vorstands sowie über Anträge, die der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht wurden
- Auflösung des Vereins

4.1.3 Die Einladungen zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung sind unter Beilage der Traktandenliste schriftlich oder per Mail spätestens 14 Tage vor der Versammlung an alle stimmberechtigten Mitglieder zu richten.

4.1.4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht Wahlen in offener oder geheimer Abstimmung mit dem absoluten Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

4.1.5 Eine geheime Abstimmung erfolgt, sofern sie durch einen Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

4.2 Die Mitgliederversammlung

4.2.1 Die Mitgliederversammlung wird zur Vorbereitung der Generalversammlung durch den Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im November statt.

4.2.2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutarisch Sache der Generalversammlung, des Vorstands oder allfälliger Kommissionen sind.

Sie ist weiter zuständig für

- Jahresprogramm
- Vorbereitung von Wahlen und Geschäften
- Anträge im Rahmen der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, die der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht wurden

4.2.3 Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind unter Beilage der Traktandenliste schriftlich oder per Mail spätestens 14 Tage vor der Versammlung an alle stimmberechtigten Mitglieder zu richten.

4.3 Der Vorstand

4.3.1 Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern: Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in, Kassier/in, Regattaobmann/-obfrau, Juniorenobmann/-obfrau, Liegenschaftenverwalter/in, Fahrtenobmann/-obfrau, Clubhauswirt/in.

4.3.2 In den Vorstand wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

In den Jahren mit gerader Endzahl werden der/die Präsident/in, der/die Aktuar/in, der/die Regattaobmann/-obfrau, der/die Liegenschaftenverwalter/in und der/die Clubhauswirt/in gewählt.

In den Jahren mit ungerader Endzahl werden der/die Vizepräsident/in, der/die Kassier/in, der/die Fahrtenobmann/-obfrau und der/die Juniorenobmann/-obfrau gewählt.

- 4.3.3 Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Generalversammlung und Mitgliederversammlung aus, koordiniert die Arbeiten der Ämter und Kommissionen und vertritt den SCR nach aussen.
- 4.3.4 Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stichentscheid hat die oder der Vorsitzende.
- 4.3.5 Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 4.3.6 Rücktrittsgesuche von Vorstandsmitgliedern sind mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten oder Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten zu richten.
- 4.3.7 Der Vorstand erstellt ein Leitbild und ein Pflichtenheft für seine Mitglieder und arbeitet danach.
- 4.3.8 Der Vorstand wählt die Funktionsinhaberinnen und -inhaber sowie die Kommissionsmitglieder nach Artikel 4.5 und legt deren Rechte und Pflichten fest.
- 4.3.9 Die Präsidentin oder der Präsident, in dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Sie oder er hat der Generalversammlung über die Vereinstätigkeit Bericht zu erstatten.
- 4.3.10 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten.
- 4.3.11 Die Aktuarin oder der Aktuar führt Protokoll und ist für das Sekretariat zuständig.
- 4.3.12 Die Kassierin oder der Kassier verwaltet unter persönlicher Haftung die Kasse des SCR und dessen Vermögen.

Die Jahresrechnung muss spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung abgeschlossen und von der Rechnungsprüfungskommission abgenommen werden.
- 4.3.13 Die Regattaobfrau oder der -obmann betreut das Regattawesen sowie die sportlichen Belange des SCR und steht der Regattakommission vor.
- 4.3.14 Die Juniorenobfrau oder der -obmann betreut und vertritt die Juniorinnen und Junioren.
- 4.3.15 Die Liegenschaftenverwalterin oder der -verwalter betreut die Anlagen und das Material.
- 4.3.16 Die Fahrtenobfrau oder der -obmann organisiert die gemeinsamen Ausfahrten und vertritt die Interessen der Fahrtenseglerinnen und -segler.
- 4.3.17 Der Clubhauswirt oder die Clubhauswirtin führt die Clubwirtschaft im Clubhaus.
- 4.3.18 Der Vorstand verfügt pro Jahr in eigener Kompetenz über eine maximale Summe von Fr. 5'000.

4.4 Die Rechnungsprüfungskommission

- 4.4.1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

Sie prüft die Jahresrechnung und das Inventar, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt dieser ihre Anträge.
- 4.4.2 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

4.5 Funktionen und Kommissionen

- 4.5.1 Funktionen
 - Medienverantwortliche/r
 - Webmaster
 - Verantwortliche/r Sport-verein-t
 - Bootswart/in

- 4.5.2 Ständige Kommissionen
- Regattakommission
 - Clubhauskommission
- 4.5.3 Weitere Funktionen und Kommissionen werden – vorbehältlich der nachfolgenden Anpassung der Statuten – vorsorglich vom Vorstand eingesetzt.

Art. 5 Mitgliederbeiträge und Gebühren

- 5.1 Die Jahresbeiträge und Gebühren werden durch die Generalversammlung festgelegt.
- 5.2 Nach dem 1. August eintretende Mitglieder bezahlen die Hälfte des ordentlichen Jahresbeitrages.
- 5.3 Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCR sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu begleichen.
- 5.4 Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen bis zum 31. Dezember trotz Mahnung nicht nachkommen, kann der Vorstand die Rechte innerhalb des SCR bis zur Erfüllung der Verpflichtungen entziehen.
- Der Vorstand kann der Generalversammlung den Ausschluss des säumigen Mitglieds beantragen.
- 5.5 Auf schriftlich begründeten Antrag hin kann der Vorstand Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
- 5.6 Ehrenmitgliedern wird der Jahresbeitrag erlassen.
- 5.7 Ehepaar- oder Lebenspartnermitglieder bezahlen die Hälfte des ordentlichen Jahresbeitrags.
- 5.8 50er-Mitglieder bezahlen die Hälfte des ordentlichen Jahresbeitrags.
- 5.9 Im Amt stehenden Vorstandsmitgliedern des SCR wird der Jahresbeitrag erlassen.

Art. 6 Anteilscheine

- 6.1 In die Aktivmitgliedschaft Ein- oder Übertretende sind verpflichtet, vier Anteilsscheine gemäss dem Reglement Anteilsscheine zu erwerben.
- 6.2 Ehren-, Aktiv-, und 50er-Mitglieder können von der Generalversammlung durch eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zum Erwerb von zusätzlichen Anteilsscheinen verpflichtet werden.

Art. 7 Geschäftsjahr

- 7.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8 Standerführung

- 8.1 Alle Mitglieder mit Ausnahme der Passivmitglieder sind verpflichtet, auf ihren Booten den SCR-Stander zu führen.

Art. 9 Statutenrevision

- 9.1 Die Statuten können mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung geändert werden.

Art. 10 Auflösung des SCR

- 10.1 Die Auflösung des SCR bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.2 Ein allfällig vorhandenes Vermögen wird nach der Liquidation im Verhältnis zur Dauer der Mitgliedschaft unter die stimmberechtigten Mitglieder verteilt.

Art. 11 Reglemente

- 11.1 Es gelten folgende Reglemente
- Juniorenreglement
 - Clubhausreglement
 - Reglement Anteilsscheine
 - Gebührenreglement
- 11.2 Die Reglemente sind integrierender Bestandteil der Statuten.

Art. 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Mitglieder können nur mit ihren Beiträgen und Gebühren behaftet werden.
- 12.2 Der SCR haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom Februar 1990 sowie deren Nachführungen GV 1995, GV 1996, GV 2002, GV 2013, GV 2016, GV 2017.

Genehmigt und rückwirkend auf 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt durch die Generalversammlung vom 22. Februar 2019

Beilage 1, Generalversammlung vom 23. Februar 2024

Der Präsident



Maximilian Koch

Der Aktuar



Beat Fritsche



Segelclub Rietli Goldach SCR Statuten, Artikel 1, Beilage 1

Ethik-Charta

Der Segelclub Rietli Goldach SCR setzt sich für einen sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er setzt diese Werte um, indem er anderen mit Respekt begegnet und transparent handelt und kommuniziert. Dasselbe gilt für seine Organe und Mitglieder. Der Segelclub Rietli Goldach SCR anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports (www.swiss-sailing.ch) und verbreitet deren Grundsätze unter seinen Mitgliedern.

Doping-Statut

Doping verstösst gegen die Grundprinzipien des Sports sowie gegen die medizinische Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist Doping verboten. Der Segelclub Rietli Goldach SCR und seine Mitglieder unterliegen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (im Folgenden «Doping-Statut») (www.swiss-sailing.ch) und anderen Dokumenten, die darin festgelegt sind. Als Doping gilt jede Verletzung von Artikel 2.1 ff des Doping-Statuts.

Ethik-Statuten

Der Segelclub Rietli Goldach SCR unterliegt den Ethik-Statuten des Schweizer Sports.

Die Ethik-Statuten gelten für den Segelclub Rietli Goldach SCR selbst, ihr Personal, die Mitglieder seiner Organe, seine Mitglieder, die Organisationen, die ihm untergeordnet sein können, sowie für die Organe, Mitglieder, das Personal, die Athleten, die Coaches, das Betreuungspersonal, die Ärzte und die Funktionäre desselben. Der Segelclub Rietli Goldach SCR sorgt dafür, dass ihre direkten und indirekten Mitglieder die Regeln ebenfalls verinnerlichen und sie ihren Mitgliedern, Mitarbeitern und Bevollmächtigten auferlegen.

Untersuchung und Beurteilung von Verstössen

Mutmassliche Verstösse gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten werden von Swiss Sport Integrity (www.swiss-sailing.ch) untersucht.

Für die Beurteilung und Bestrafung von festgestellten Verstössen gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten ist die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (im Folgenden «Disziplinarkammer» genannt) zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensregeln an und verhängt die im Doping-Statut, im Reglement des gegebenenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder in den Ethik-Statuten vorgesehenen Sanktionen.

Die Entscheidungen der Disziplinarkammer können innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der begründeten Entscheidung vor dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte angefochten werden.